

Haushaltsatzung Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	8.082.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.695.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	8.105.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	8.096.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	8.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.739.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.622.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-882.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 23,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

- 7.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 7.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
- Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen / -stellungen.
- 7.1.2. Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinaus:
- Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen/ -stellungen
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
 - Einzelwert-/ Pauschalwertberichtigungen
- 7.1.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 7.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 7.1.5. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsvorjahres möglich, deren Auszahlungen durch die Periodisierung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgt.
- 7.2. Interne Leistungsverrechnungen

7.2.1. Mehrerträge bei den internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bei internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen verwendet werden. Dies gilt auch für entsprechende Mehrein-/ und -auszahlungen im Finanzhaushalt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

7.3.1. Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen decken die Aufwendungsansätze für die daraus resultierenden Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des AV innerhalb einer Produktgruppe.

7.3.2. Mehrerträge bei den Ertragspositionen „Auflösung von Rückstellungen“ berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Aufwandspositionen „Aufwendungsansätze für Rückstellungen“ innerhalb einer Produktgruppe.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 631.356 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.961.541 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 20.335.500 EUR.

Sanitz, 29.01.2020
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.02.2020 bis 28.02.2020 zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2.3 öffentlich aus.

Sanitz, den 29.01.2020


Bürgermeister